

**DS-Nr. 803/16-21**

**Weiteranmietung von Unterkapazitäten für von Wohnungslosigkeit gefährdete und wohnungslose Menschen**

**Beschluss des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses**

Herr Bürgermeister Grieser erläutert die Vorlage.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, der Vorlage zuzustimmen wie folgt:

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Verhandlungen mit den Vermieter\*innen über die Weiteranmietung der gemäß Drucksache 716/16-21 vorgeschlagenen Objekte zum Zweck der Unterbringung von anerkannten Geflüchteten und Vermeidung von Obdachlosigkeit erfolgreich abgeschlossen wurden.
2. zur Refinanzierung der Mieten und Betriebskosten eine Unterbringungsgebühr in Höhe von 303 € je Person und Monat erhoben werden muss.
3. die Unterbringungsgebühr damit zwar höher ist als vor den Verhandlungen kalkuliert, jedoch deutlich unter jener von Seiten des Kreises in Asylunterkünften erhobenen Unterbringungsgebühr in Höhe von 380 € je Person liegt.
4. die zu erhebende Unterbringungsgebühr gemäß zu beschließender Gebühren- und Nutzungssatzung die Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft (KDU) gemäß SGB II und XII ab einer Haushaltsgröße von drei Personen übersteigt.
5. gemäß Vereinbarung des Kreises mit dem Jobcenter und Kreissozialamt die Unterbringungsgebühren in Asylunterkünften des Kreises ungeachtet der Angemessenheitsgrenze in voller Höhe für die Dauer der Wohnungssuche anerkannter Geflüchteter übernommen werden. Somit werden die Unterbringungsgebühren erheblich länger übernommen, als die vom Gesetzgeber vorgesehenen 6 Monate gemäß §22 Abs. 1 Satz 2 SGB II und §35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

**B. Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung

1. beschließt die Anmietung der Objekte zum Zweck der Unterbringung von anerkannten Geflüchteten und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unter den in dieser Beschlussvorlage dargestellten Konditionen.
2. beschließt die Gebühren- und Nutzungssatzung zwecks vollumfänglicher Refinanzierung der entstehenden Aufwendungen für die Anmietung und den Betrieb der Objekte.
3. beauftragt den Magistrat mit der Aufnahme von Gesprächen mit den Leistungsträgern des SGB II und SGB XII über die Übernahme der Unterbringungsgebühren in voller Höhe für den Zeitraum der Wohnungssuche.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)**

Rüsselsheim, den 01.12.2020